

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die (Teil-) Änderung des Bebauungsplans 6 F II und Erlass der Veränderungssperre Nr. 1 „Gewerbegebiet zwischen Finkenstraße und Bahnlinie“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 die Änderung des Bebauungsplans 6 F II für das o. g. Gewerbegebiet beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Rastede über die Änderung des Bauleitplans 6 F II bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Änderungsbeschlusses ist identisch mit dem Geltungsbereich der Veränderungssperre (Lageplan s. unten).

Darüber hinaus hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Veränderungssperre als Satzung gemäß § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.



§ 2 - Veränderungssperre

Während der Geltungsdauer dieser Veränderungssperre dürfen

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- (2) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung am heutigen Tage in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft.

Auf die Vorschriften in § 18 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Rastede, 17.03.2016

von Essen, Bürgermeister